

Geschäftsordnung der Sozialbehörde Richterswil vom 14. Dezember 2022

Die Sozialbehörde beschliesst gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 32 – 35
am 14. Dezember 2022:

Art. 1

- Rechtsgrundlagen
- ¹ Die Sozialbehörde ist gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.
 - ² Sie führt ihre Geschäfte nach der Gemeindeordnung Art. 32 - 35.

Art. 2

- Zusammensetzung
Wahl
- ¹ Die Sozialbehörde besteht aus fünf Mitgliedern.
 - ² Das Präsidium ist die Sozialvorsteherin bzw. der Sozialvorsteher.
 - ³ Die übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt.
 - ⁴ Die Sozialbehörde wählt das erste und zweite Vizepräsidium aus ihrer Mitte.

Art. 3

- Zuständigkeit
- ¹ Die Sozialbehörde nimmt die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben in folgenden Bereichen wahr:
 - a) Kinder- und Jugendhilfe (inkl. Kinderkrippen-, Hort- und Tagesfamilienaufsicht und deren Bewilligung sowie Alimentenbevorschussung);
 - b) Wirtschaftliche Sozialhilfe;
 - c) Sozialversicherungen (AHV-Zweigstelle und Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV);
 - d) Asylfürsorge (wirtschaftliche Sozialhilfe, Unterbringung, Betreuung und Beschäftigung).

Art. 4

- Finanzielle
Befugnisse
- ¹ Die Sozialbehörde ist gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung, im Rahmen ihrer Aufgaben, zuständig für:
 - a) den Ausgabenvollzug;
 - b) gebundene Ausgaben;
 - c) im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 75'000.00 für einen bestimmten Zweck;
 - d) im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 15'000.00, insgesamt jedoch höchstens CHF 30'000.00 pro Jahr;

e) im Budget nicht enthaltene neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00, insgesamt jedoch höchstens CHF 10'000.00 pro Jahr.

² Änderungen des Stellen- und Einreichungsplans brauchen die Zustimmung des Gemeinderats. Anstellungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Personalchef bzw. Personalchefin.

Art. 5

Organisation

¹ Die Sozialbehörde erfüllt ihre Aufgaben unter Vorbehalt der Fälle, gemäss Abs. 2 und 3 sowie Art. 6 der vorliegenden Geschäftsordnung als Gesamtbehörde.

² Formelle und materielle Entscheide, die von geringer Bedeutung oder Dringlichkeit sind, können vom Präsidium oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

³ Die Sozialbehörde kann die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige an das Präsidium, an einzelne Mitglieder und an die Abteilung Soziales delegieren, soweit dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist. Sie erlässt eine Kompetenzordnung, in welcher sie Art und Umfang der Kompetenzen beschreibt.

Art. 6

Referenzsystem

¹ Die Sozialbehörde kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem Mitglied übertragen.

² Die Referentin bzw. der Referent unterbreitet der Gesamtbehörde den Sachverhalt, die Erwägungen und den Antrag zur Beschlussfassung.

³ Ist die Referentin bzw. der Referent verhindert, ist sie bzw. er für eine Stellvertretung und die Information an die Abteilung besorgt.

⁴ In Normfällen wirkt das Präsidium als Referentin bzw. Referent.

Art. 7

Sitzungen

¹ Die Sozialbehörde führt ihre Sitzungen, in der Regel, 8 Mal pro Jahr durch. Sie legt die ordentlichen Sitzungsdaten jeweils jährlich im Voraus, mit einem Behördenbeschluss, fest.

Art. 8

Anträge an die Sozialbehörde

Anträge der Abteilung Soziales sind bis am Donnerstagmorgen vor der ordentlichen Sozialbehördensitzung dem Behördensekretariat vorzulegen. Für Anträge Dritter gelten die gleichen Fristen.

Aktenauflage	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Akten der Geschäfte werden, am Freitag vor der Sozialbehördensitzung vom darauffolgenden Mittwoch, aufgeschaltet.</p> <p>² Die Behördenmitglieder sind gehalten, die Akten zu studieren.</p> <p>³ Die Referentin bzw. der Referent ist zum Studium der Akten der Geschäfte verpflichtet, welche sie bzw. er vertritt.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Sozialbehörde ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>³ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.</p>
Ausstand	<p>Art. 11</p> <p>¹ Behördenmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in der Sache ein persönliches Interesse haben; b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind; c) Vertretende einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren. <p>² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Sozialbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>
Sitzungsprotokoll	<p>Art. 12</p> <p>¹ Das Behördensekretariat verfasst das Protokoll. Dieses enthält sämtliche Beschlüsse.</p> <p>² An der Sitzung wird jeweils das Protokoll über die letzte Sitzung zur Genehmigung sowie die in der Zwischenzeit getroffenen Präsidialverfügungen oder Zirkularbeschlüsse zur Kenntnis unterbreitet.</p>
Controlling	<p>Art. 13</p> <p>Die Mitglieder der Sozialbehörde besprechen insgesamt zehn Fälle pro Jahr mit den zuständigen Sozialarbeitenden. Die Auswahl der Fälle richtet sich nach der internen Fallreferentenliste.</p>

Art. 14
Entschädigung Die Mitglieder der Sozialbehörde haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen und auf ein Sitzungsgeld gemäss Entschädigungsverordnung und Entschädigungsreglement der Gemeinde Richterswil.

Art. 15
Schweigepflicht Die Mitglieder der Sozialbehörde sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 16
Inkrafttreten
Änderungen¹ Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
² Die Sozialbehörde kann auf Antrag eines Mitglieds oder der Abteilungsleitung Soziales die vorliegende Geschäftsordnung ändern.

Art. 17
Aufhebung
bisheriger
Bestimmungen Die mit Beschluss der Sozialbehörde vom 06. November 2013 erlassene Kompetenzordnung, wird mit Ausnahme der gestützt darauf erlassenen ergänzenden Richtlinien, ausser Kraft gesetzt.